

# **Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen als Balkonmodule in der Gemeinde Diekholzen „Förderprogramm Photovoltaik“**

## **Präambel**

Energieeinsparung und Klimaschutz ist für die Gemeinde Diekholzen eine zentrale umweltpolitische Aufgabe. Die Photovoltaik stellt eine besonders effiziente und umweltentlastende Form der Energiebereitstellung dar. Ziel dieser Zuschussrichtlinie ist es, Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer sowie Mieterinnen und Mieter mit einem nicht rückzahlbaren Zuschuss, für die Errichtung von Photovoltaikanlagen als Balkonmodule, zu motivieren.

## **§ 1 Gegenstand der Förderung**

Grundsätzlich förderfähig ist die Errichtung von Photovoltaik- (PV) Anlagen für Balkonmodule mit einem Modulwechselrichter und einer maximalen Leistung von 600 Watt auf und an Neu- und Bestandsgebäuden im Gebiet der Gemeinde Diekholzen. Die jeweiligen aktuellen Vorgaben des Netzbetreibers und der Bundesnetzagentur sind für die Förderung maßgeblich.

## **§ 2 Antragsberechtigte**

(1) Antragsberechtigt sind

- a) Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer
- b) Mieterinnen und Mieter.

(2) Wohnungseigentümergeinschaften bestellen eine bevollmächtigte Vertretung, die für die Wohnungseigentümergeinschaften auftritt, Erklärungen abgeben kann, den benötigten Antrag stellt und an die die Förderung ausgezahlt wird.

## **§ 3 Art, Umfang und Höhe der Förderung**

(1) Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung gewährt. Die Förderung erfolgt in Form einer pauschalierten Festbetragsfinanzierung.

(2) Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Diekholzen. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

(3) Über die Höhe des Gesamtbetrages der zur Verfügung stehenden Fördermittel beschließt der Rat der Gemeinde Diekholzen.

(4) Für Balkonmodule mit einem Modulwechselrichter und einer maximalen Leistung von 600 Watt wird ein einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von 100,00 Euro als Festbetrag gewährt.

#### **§ 4 Zuwendungsvoraussetzungen**

- (1) Förderfähig sind ausschließlich Balkonmodule mit einem Modulwechselrichter und einer maximalen Leistung von 600 Watt entsprechend der aktuellen Vorgaben der Bundesnetzagentur sowie des Netzbetreibers.
- (2) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller muss einen Erstwohnsitz in der Gemeinde Diekholzen haben.
- (3) Balkonmodule müssen beim zuständigen Netzbetreiber angezeigt werden. Der Nachweis zur Inbetriebnahme erfolgt über das Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur. Der erforderliche Nachweis ist bereits im Antragsverfahren zu erbringen.
- (4) Die Wechselrichter der Balkonmodule müssen der europäischen Norm entsprechen und zertifiziert sein.
- (5) Es muss sich bei der geförderten Anlage um eine Neuanlage handeln, welche nicht vor dem Antragseingang beauftragt wurde.
- (6) Rechnung oder Bestellbestätigung ist bis spätestens vier Wochen nach Antragstellung nachzureichen.
- (7) Die Maßnahme muss den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen und nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässig sein.
- (8) Antragstellende erklären sich dazu bereit, dass die im Zuge des Antragsverfahrens durch die Gemeinde Diekholzen erhobenen Daten zu statistischen Zwecken oder zur Weiterentwicklung dieses Förderprogrammes anonym genutzt werden können.
- (9) Antragstellende erklären sich damit einverstanden, dass eine Kontrolle der Bauausführung der Maßnahme durch die Gemeinde Diekholzen jederzeit nach Absprache durchgeführt werden kann.

#### **§ 5 Kumulation**

Eine Kumulation mit anderen Förderprogrammen ist grundsätzlich möglich, soweit diese Förderprogramme es ermöglichen.

#### **§ 6 Antragsverfahren**

- (1) Vollständige Anträge können in dem Zeitraum vom 01.05.2023 bis 31.05.2023 eingereicht werden. Eine Förderung erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie, soweit Haushaltsmittel für das Programm bereitstehen. Sollten mehr förderfähige Anträge vorliegen, als Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, erfolgt die Ausschüttung der Fördermittel im Zuge eines Losverfahrens.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

(3) Das Antragsformular ist online über die Internetseite der Gemeinde Diekholzen unter [www.diekholzen.de](http://www.diekholzen.de) erhältlich. Dem Antrag sind die im Antragsformular genannten, für die Förderentscheidung benötigten Anlagen beizufügen.

(4) Ein vollständiger Antrag im Sinne von Absatz 1 umfasst das vollständig ausgefüllte Antragsformular mit allen darin geforderten Anlagen. Die Gemeinde Diekholzen behält sich vor, im Einzelfall zusätzliche Unterlagen anzufordern, soweit diese für die Entscheidung über den Antrag erforderlich sind. Nach Prüfung der Förderfähigkeit des Antrages erfolgt die Entscheidung über eine Bewilligung durch eine Förderzusage.

(5) Wenn seitens der Gemeinde festgestellt wird, dass die Anforderungen der Förderrichtlinie in vollem Umfang erfüllt wurden, wird der endgültige Bewilligungsbescheid erlassen und die Fördersumme auf das Konto der Antragstellenden überwiesen.

### **§ 7 Rückforderung**

(1) Die geförderten Balkonmodule sind mindestens 3 Jahre nach Fertigstellung (Datum der Einspeisezusage oder Inbetriebsetzung) zu betreiben. Werden sie vor Ablauf dieser Frist entfernt, führt dies zur Aufhebung des Bewilligungsbescheides und zur Rückforderung der Förderung.

(2) Werden nachträglich Tatsachen bekannt, aus denen sich ergibt, dass der Zuschuss aufgrund falscher Angaben gewährt wurde, ist der gesamte Zuschuss zurückzuzahlen.

### **§ 8 Änderungen**

Die Verwaltung kann unwesentliche Änderungen dieser Richtlinie bei Bedarf selbst vornehmen.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt nach dem Beschluss durch den Verwaltungsausschuss in Kraft.